

Herrn
Regierungsrat Hugo Quaderer
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Schaan, 20. Dezember 2007

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes (LWG)

Sehr geehrter Herr Quaderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung des Landwirtschaftsgesetzes.
Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

I Grundsätzliches, Geltungsbereich

Rahmengesetz

Die LGU begrüsst die Schaffung eines Liechtensteinischen Landwirtschaft-Rahmengesetzes. Die Anlehnung an die schweizerische Rechtsordnung ist ein vernünftiger Ansatz.

Dass Detailbestimmungen gemäss schweizerischem Landwirtschaftsrecht neu auf Verordnungsebene geregelt werden, befürworten wir grundsätzlich. Allerdings bemängeln wir, dass die Verordnungen zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht vorliegen. Eine sorgfältige materielle Prüfung des vorliegenden Gesetzes ist daher im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht möglich. Der Transfer der bestehenden Gesetzesbestimmungen auf die Verordnungsebene muss daher transparent vollzogen werden. Eine Vernehmlassung allfälliger neuer Verordnungen würden wir begrüssen.

Ziel und Zweck

Landwirtschaftsflächen haben vielfältige Aufgaben. Neben der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen sie vor allem auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Erholungsraum für Menschen. Klarer Auftrag an die Landwirtschaft soll daher die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung der Lebensraum- und Artenvielfalt sein. Anders als in der schweizerischen Gesetzgebung wird der ökologische Ausgleich im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht grundlegend als Ziel aufgefasst und somit systematisch in die gesamte Gesetzgebung integriert, sondern vielmehr als „positive Externalität“ gewertet (Vernehmlassungsbericht, Kapitel 3, Seite 30). **Alle folgenden Ausführungen sind eng mit der Forderung verknüpft, die ökologische Aufgabe der Landwirtschaft auf der Zielhierarchie mit den anderen Zielen gleichzustellen.**

Landwirtschaftliche Intensivierung und ökologischer Ausgleich

Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherstellung von vergleichbaren Rahmenbedingungen mit der Schweiz als zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Agrarpolitik kann die LGU im Grundsatz unterstützen. Dies jedoch nur, wenn den Belangen der Natur angepasste und somit nachhaltige Massnahmen und Förderungen zugesichert werden. Das Gesetz will künftig verstärkt intensivierte Produktionsmethoden mit vermehrten Anreizen zur Flächenzusammenlegung und zur Bodenverbesserung fördern. Zusätzlich wird eine Verschärfung der Anerkennungsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe angestrebt. Insgesamt gefährdet dies sowohl die Produktionsvielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch die Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Grenzstandorte. Logische Konsequenz daraus ist ein merkbarer Verlust der Lebensraum- und Artenvielfalt. Dies bestätigt eine Studie von Bauer et. al. aus dem Jahr 2004, nach der die Hauptursachen des Rückgangs der Artenvielfalt in der Schweiz die Intensivierung und Düngung von landwirtschaftlichen Flächen, die Zerstückelung der naturnahen Lebensräume, die Überbauung und Zersiedelung der Landschaft und die Verbauung der Gewässer darstellen. Wichtige, für Liechtenstein verpflichtende Naturschutzübereinkommen werden nicht gebührend berücksichtigt. Zu ihnen gehört das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio und die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Den angestrebten Intensivierungsmassnahmen sowie dem Ausmass der Rationalisierung der Landwirtschaft und ihrer Produktionsvorgänge steht die LGU kritisch gegenüber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet keinerlei zusätzliche Anreize zum ökologischen Ausgleich; die bestehende Gesetzgebung wird in diesem Bereich eins zu eins übernommen. Der Anteil ökologischer Ausgleichsflächen der Landwirtschaft wurde mittels Verordnung zum Abgeltungsgesetz im Jahr 1996 festgelegt. Er beträgt gerade mal 3.5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzflächen eines jeden Betriebes und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist keine Erhöhung dieses Anteils vorgesehen. Ein naturnaher Lebensraumanteil in dieser Grössenordnung vermag eine ausreichende Landschaftsausstattung und die damit verbundene Erhaltung der bestehenden Artenvielfalt nicht zu gewährleisten.

Die LGU fordert deshalb dringend, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten. Der ökologische Ausgleich muss, wie dies in der Schweizerischen Gesetzgebung der Fall ist, klar als Grundsatzziel aufgeführt werden. Betreffende Artikel sollen ergänzt werden. Zudem ist festzuhalten, dass auf der Ebene der Verordnungen vermehrt Anreize für ökologische Ausgleichsmassnahmen geschaffen werden sollen. Geeignetes Instrument hierzu kann neben dem ökologischen Leistungsnachweis auch eine Öko-Qualitätsverordnung bieten.

Entwicklungskonzept Natur und Landschaft/ Landwirtschaft (ENL)

Die Landwirtschaft ist für den Naturschutz ein wichtiger Bestandteil, sie ist entscheidend für die Struktur der Landschaft und die in ihr bestehende Artenvielfalt. Mit dem Erlass eines Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) hat die Regierung die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts für Natur und Landschaft (ENL) angeordnet. Gemäss NSchG Artikel 10, Absatz 4 muss bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten das Entwicklungskonzept berücksichtigt werden. In Anbetracht der engen Beziehung der beiden Bereiche Naturschutz und Landwirtschaft wird das Konzept neu unter dem Namen „Natur und Landwirtschaft“ erarbeitet. Ein zielführendes Entwicklungskonzept im Spannungsfeld von Naturschutz und

Landwirtschaft benötigt eine erfolgreiche Synthese beider Bereiche und demzufolge einen gesetzlichen Auftrag. *Die Schaffung eines Artikels zur Koordination bestehender Konzepte und der dazu gehörigen Gesetze im Bereich Umwelt- und Naturschutz erachtet die LGU als notwendig. Ebenso dringlich ist ein analog Naturschutzgesetz explizit formulierter Auftrag zur Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes „Natur und Landwirtschaft“.*

Begriffsdefinition Strukturverbesserung

Im Rahmen der angestrebten Verbesserung der Produktionsvorgänge und -methoden wurden Förderungen und Massnahmen technischer Art zur Strukturverbesserung in die neue Gesetzgebung aufgenommen. Anders als in der Schweizerischen Gesetzgebung fehlen jedoch sämtliche Förderungen und Massnahmen im Bereich ökologischer Strukturverbesserung. *Im Gesetzesentwurf ist eine Definitionserweiterung des Begriffs Strukturverbesserung vorzunehmen: Die Verwirklichung ökologischer und tierschützerischer Ziele wie beispielsweise den naturnahen Rückbau von Kleingewässern, die Vernetzung naturnaher Biotope und den Bau artgerechter Haltungssysteme.*

In landwirtschaftlichen Gunstlagen kann die Biodiversität mit den Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nur dann gefördert werden, wenn die ökologischen Ausgleichsflächen hochwertig sind und ihre Flächenausdehnung und Lage den Ansprüchen der zu fördernden Arten entspricht. *Um dies zu erreichen erachtet die LGU die Einführung einer Öko-Qualitätsverordnung, wie sie in der Schweiz bereits im Jahr 2001 erfolgt ist, als besonders wichtige und zielführende Massnahme. Sie ist an geeigneter Stelle im Gesetz einzufügen.*

Sortenvielfalt und Gentechnik

Der Erhalt der Vielfalt von Pflanzensorten und Nutzierrassen ist eine der wichtigsten globalen Herausforderungen der Landwirtschaft für die Zukunft. Eine breite genetische Vielfalt ist für die Neuzüchtung produktiver und umweltresistenter Sorten und Rassen unerlässlich. Dies ist vor allem angesichts der sich verändernden Ansprüche an Umwelt- und Klimabedingungen von grosser Bedeutung. Nach Schätzung der Welternährungsorganisation FAO gilt ein Fünftel aller Nutzierrassen als gefährdet, in den vergangenen Jahrzehnten sind fast zehn Prozent ausgestorben. Noch dramatischer gestaltet sich die Situation bei den Pflanzensorten. Hier sind gemäss einer Studie des US Department of Agriculture über ausgewählte Obst, Gemüse, Mais und Getreidesorten in den USA zwischen 80 und 95% der im letzten Jahrhundert vorhandenen Sorten unauffindbar. *Aus diesem Grund ist die LGU der Ansicht, dass Einschränkungen durch Saatgut- oder Patentgesetze im Grundsatz zu unterbinden sind. Staatlich oder aufgrund von internationalen Abkommen (z.B. UPOV) vorgeschriebene Sortenkataloge wie in Artikel 23 des vorliegenden Gesetzesentwurfs dürfen nur zum Verbot der Einfuhr, der Produktion oder der Inverkehrbringung biologisch problematischer Sorten genutzt werden, nicht jedoch um Einschränkungen im Bereich der natürlichen Sortenvielfalt zu bewirken.*

Auch die Gentechnik trägt mit der Schaffung neuer, besonders resistenter und produktiver Sorten und deren grossräumiger Vermarktung zum Verlust der Sorten- und Rassenvielfalt bei. Die Risiken gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Hilfsmittel auf Mensch und Umwelt sind bei Weitem ungenügend untersucht. Zudem wurden gegenwärtig keine einheitlichen grenzüberschreitenden Sicherheitsmassnahmen verabschiedet. *Aufgrund dieser Ausgangssituation fordert die LGU eine gentechnikfreie liechtensteinische Landwirtschaft. Jegliche Einfuhr, Züchtung, Erzeugung, Freisetzung und Inverkehrbringung gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere, sowie deren Erzeugnisse, soll bis auf weiteres verboten werden.*

Derzeit wird die Gentechnikgesetzgebung vom Land Liechtenstein nicht eigenständig geregelt. Durch die Kundmachung vom 17. April 2007 wurden aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein anwendbare schweizerische Rechtsvorschriften wie die Gentechnikgesetzgebung (GTG) übernommen. Eine landeseigene Regelung der Gesetzesmaterie ist wünschenswert, jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht sinnvoll. Gesetzesbereiche, die nicht vorwiegend agrarpolitisch begründet sind oder in andere Fachbereiche eingreifen, sollen unserer Meinung nach nicht in die neue Landwirtschaftsgesetzgebung integriert werden. *Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Artikel 26 und 27.*

Strategische Grundsätze

Übergeordnetes Ziel der Agrarpolitik Liechtensteins ist eine wirtschaftliche und technisch effiziente Landwirtschaft mit einer konsequenten unternehmerischen Ausrichtung. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist ein zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die Rolle des Staates fokussiert sich dabei zunehmend auf die Bereitstellung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Stärkung der einheimischen Landwirtschaft. Aus der aktiven Marktinterventionspolitik zieht sich der Staat zurück. Diesen strategischen Grundsätzen widerspricht der Gesetzesentwurf aber in hohem Mass: Der Subventionierungsgrad wird erhöht und insbesondere sollen die staatlichen Leistungen für Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ausgebaut werden. *Die LGU kann solchen Leistungen nur zustimmen, wenn sie explizit ausschliesslich für die Unterstützung regionaler Produkte und deren Vermarktung eingesetzt werden.*

Wichtigster Produktionsfaktor der Landwirtschaft ist der Boden. In Liechtenstein ist diese Grundressource äusserst knapp, täglich werden 500 Quadratmeter Boden überbaut, meist landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Die Landwirtschaftsfläche, die zur Bewirtschaftung zur Verfügung steht, reduziert sich laufend. Häufig veranschlagten Betriebskonzepte zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit immens hohe Bodenbedürfnisse, welche den realistischen Angeboten an landwirtschaftlich nutzbarem Boden in keiner Weise Rechnung tragen. *Die LGU fordert aus diesen Gründen die von der Regierung ausgesprochenen Betriebsbewilligungen (derzeit gemäss Gesetz über die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (FILG)) an die Vorlage eines Betriebskonzeptes inklusive Flächennachweis zu knüpfen. Dies sollte auch im Sinn der Gesuchsteller sein.*

II Anmerkungen/ Kommentare zu den Bestimmungen

Im Folgenden unsere Anmerkungen und Ergänzungen zu einzelnen Gesetzesartikeln.
Vorgeschlagene Formulierungen sind sinngemäss zu verstehen.

I. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Zweck

Bst. a): Der Ausdruck „einem funktionsfähigen ländlichen Raum“ ist aus Sicht des Umweltschutzes unzureichend und unzeitgemäss. Er ist durch den Begriff „einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft“ zu ersetzen.

Bst. b): Ergänzung: „... die Arten- und Biotopvielfalt zu bewahren, die Kultur- und Erholungslandschaften zu erhalten und ~~zu gestalten~~ standortgerecht zu pflegen sowie ...“.

Art. 2, Arten der Förderung und Massnahmen

Abs. 2): Um die in Artikel 1 aufgeführten Zwecke des vorliegenden Gesetzesentwurfs vollumfänglich erreichen zu können, ist dieser Absatz zu vervollständigen: „Schaffung von Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs“ und die „Schaffung von Massnahmen zur Förderung des Erhalts der Arten- und Biotopvielfalt und der Vernetzung von naturnahen Lebensräumen“ sind zu ergänzen.

Art. 3, Begriffe

Abs. 1): Die LGU beantragt die Ausdehnung der Begriffsdefinition Strukturverbesserungen und die damit verbundenen Förderungen und Massnahmen auf die Verwirklichung ökologischer und tierschützerischer Ziele.

Art. 8, Gute landwirtschaftliche Praxis

Abs. 1): Ergänzung: „Zur Sicherstellung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen Luft, Boden und Wasser, zum nachhaltigen Schutz von Natur und Landschaft, zur Gewährleistung eines ... die Einhaltung der Bestimmungen des Tier-, Umwelt-, Klima-, Pflanzen-, Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.“

II. Rahmenbedingungen für die Produktion

Art. 9, Grundsatz

Abs. 2): Ergänzung: „Der Staat berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktsicherheit, des Konsumentenschutzes ~~und~~ der Landesversorgung und des Natur- und Umweltschutzes.“

Art. 13, Herstellungsverfahren, spezifische Eigenschaften

Das vorliegende Gesetz schafft keine Anreize zur Verbesserung der Verbraucherinformationen und somit zu einer transparenteren Deklaration von Nahrungsmittelprodukten und deren Herkunft. Die Kennzeichnung von Produkten gemäss den von der Regierung erlassenen Vorschriften über Verordnungen bleibt gemäss Artikel 12 freiwillig.

Wir beantragen auf Verordnungsebene einen Ausbau der Deklarationspflicht zum Schutz der Verbraucherinformation.

Art. 15, Tierhaltung

Abs. 3): Eine Förderung und Unterstützung der Zucht ausgewählter Gross- und Kleintierassen auf Verordnungsebene darf unter keinen Umständen eine Abnahme der Artenvielfalt landwirtschaftlicher Nutztierassen zur Folge haben.

Wir beantragen eine Verordnung zur Förderung alter, lokal besonders angepasster und vom Aussterben bedrohter Rassen.

Art. 17, Alpwirtschaft

Ein Grossteil des Natur- und Kulturlandschaftserbes unseres Landes liegt im Berggebiet. Für eine grosse Zahl von Lebensräumen und Arten stellt das Berggebiet das alleinige Verbreitungsgebiet dar. Andere Arten an Pflanzen und Tieren nutzen es als wichtigen Rückzugs- und Überdauerungsraum. Traditionelle und im Ursprung erhaltene Kulturlandschaften findet man heutzutage vor allem im Berggebiet. Zum Schutz dieser einmaligen Werte bieten die Zielvorstellungen und Umsetzungsstrategien des „Entwicklungs- und Erhaltungskonzeptes für das Berggebiet“ sowie das Landwirtschaftliche Leitbild für die Berglandwirtschaft (2004) wichtige und in jedem Fall einzuhaltende Ansätze. Diese mehrheitsfähigen Konzepte sind für den Erlass allfälliger Verordnungen zu berücksichtigen.

Im Berggebiet Liechtensteins werden derzeit weniger als die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe vollerwerbsmässig geführt. Eine im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Verschärfung der Anerkennungsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe darf die Existenz der Nebenerwerbslandwirte speziell im Berggebiet nicht gefährden. Sie leisten einen massgeblichen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft im Berggebiet.

Art. 23, Grundsätze (Produktionsmittel)

Abs. 1): Ergänzung: „...keine unannehmbaren Nebenwirkungen für Mensch, Tier und Umwelt haben;“

Abs. 2): Staatlich vorgeschriebene Sortenkataloge dürfen nur zum Verbot der Einfuhr, der Produktion oder der Inverkehrbringung biologisch problematischer Sorten genutzt werden, nicht jedoch um Einschränkungen im Bereich der natürlichen Sortenvielfalt zu bewirken. Diese Grundsätze sind zu ergänzen.

III. Boden und Strukturverbesserung

Art. 28, Zweck

Abs. 1): Ergänzung: „... zur Sicherung einer grösstmöglichen Selbstversorgung der Bevölkerung, zur Erreichung ökologischer und tierschützerischer Zielsetzungen, zur langfristigen Vereinfachung der landwirtschaftlichen Produktion ...“

Art. 29, Förderungsbereiche

„Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ ist zu ersetzen durch „Strukturverbesserung“. Der Artikel ist gemäss Schweizerischer Gesetzgebung um folgende zwei Förderungsbereiche zu ergänzen: „e) naturnaher Rückbau von Kleingewässern; f) Vernetzung von naturnahen Biotopen.“

Art. 30, Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung

Grundstücke, Werke und Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude dürfen gemäss Absatz 1 nicht zweckentfremdet werden. Um diesen Grundsatz zu bewahren beantragen wir die ersatzlose Streichung von Absatz 4.

Art. 31, Unterhalt und Bewirtschaftung

Abs. 1): Ergänzung (hier oder an geeigneter Stelle): Die Regierung wacht darüber, dass „c) der Schutz und die sachgemässe Bewirtschaftung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, von schützenswerten Objekten und besonders schützenswerten Lebensräumen gemäss Naturschutzgesetz, von Magerwiesen, von Inventarbiotopen, -flächen und -objekten jeglicher Art gewährleistet wird.“

Art. 33, Grundsatz (Investitionshilfen)

Zu c): Überbetriebliche Bauten, Einrichtungen und Anlagen sind aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Raumplanung problematisch – Bauten in der Landwirtschaftszone sollen weiterhin ausschliesslich dem Zweck der Landwirtschaft dienen. Eine staatliche Förderung überbetrieblicher Bauten und Anlagen würde die Zersiedelung durch Gewerbebauten oder Bauten zur Freizeitnutzung beschleunigen.

Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung des Absatzes „c) die Erstellung, Sanierung oder Erweiterung von überbetrieblichen Bauten, Einrichtungen und Anlagen“.

Art. 35, Förderungsvoraussetzungen (Investitionshilfen)

Abs. 5): Ergänzung: „Die landwirtschaftlichen Bauten müssen: ... gemäss den Bestimmungen der Bau-, Tierschutz-, Natur- und Landschaftsschutz- und Umweltschutzgesetzgebung projektiert, geplant und ausgeführt werden; ...“

Abs. 6): Landwirtschaftliche Bauten an einem neuen Betriebsstandort müssen an einem von der Gemeinde festgelegten und der Regierung genehmigten Betriebsstandort erstellt werden.

Ergänzung gemäss FILG Artikel 8: „Bei der Festlegung bzw. Genehmigung von neuen Betriebsstandorten sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: a) Verträglichkeit mit Natur- und Landschaftsschutz; b) mögliche Arten der landwirtschaftlichen Nutzung; c) Anliegen der Raumplanung; d) Erschliessung; e) Wirtschaftlichkeit.“

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Grösse neuer Aussiedlungsbetriebe in keiner Weise mit den nachgewiesenen Flächen übereinstimmt. Die Betriebe werden viel zu gross und aufgrund zum Teil unrealistischer Wachstumserwartungen gebaut und vom Staat gefördert. Dieser Missstand wurde bis anhin mit der Begründung „fehlende gesetzliche Grundlage“ toleriert.

Wir beantragen eine weitere Ergänzung dieses Artikels: „Die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Bauten an einem neuen Betriebsstandort muss in einem Betriebskonzept inklusive Flächennachweis dargelegt werden.“

Art. 39, Grundsatz (Arrondierung und Pacht)

Die Vergrösserung der Bewirtschaftungseinheiten durch staatliche Massnahmen hat eine vermehrt uniforme und monotone Landwirtschaftsfläche zur Folge, was wiederum einer Wahrung der Biotopvielfalt und der damit verbundenen Artenvielfalt entgegenwirkt. Grenzstandorte und Übergangsf lächen sind Rückzugsbiote für Tier- und Pflanzenarten und werden dadurch zerstört. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Förderung der Arrondierung landwirtschaftlicher Nutzflächen eine der wohl kritischsten Massnahmen der gesamten Landwirtschaftsgesetzgebung. Die LGU lehnt die Schaffung von Anreizen zur Arrondierung jeglicher Art grundlegend ab. Massnahmen zur Förderung der Verbesserung der Pacht stimmen wir jedoch zu, insbesondere im Berggebiet.

Antrag: „die Vergrösserung der Bewirtschaftungseinheiten von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierung) sowie“ ist zu streichen.

Art. 40, Förderungsbereiche (Arrondierung und Pacht)

Abs. 1): „der Arrondierung und“ ist zu streichen.

Abs. 2): „zur Arrondierung und“ ist zu streichen.

Abs. 3): Massnahmen, die ausschliesslich die Verbesserung der Bedingungen zur Arrondierung zum Ziel haben, sind zu streichen.

Art. 41, Grundsatz (Bodenverbesserung)

Die Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität ist Sache der bewirtschaftenden Landwirte. Es ist nicht die Aufgabe des Staates die Bodenverbesserung zu fördern, zumal damit auch der unkontrollierten Deponierung von Aushubmaterial Vorschub geleistet wird. Artikel 41 ist ersatzlos zu streichen.

IV. Ökologie, Landschaft und Ethologie

Art. 44, Grundsatz und Voraussetzungen

Abs. 1): Ergänzung: „Der Staat ... fördert ökologische, ethologische und landschaftspflegerische Leistungen der Landwirtschaft und trägt zur Erhaltung der Biodiversität bei.“

Art. 46, Ökologischer Leistungsnachweis

Die LGU beantragt, den angemessenen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen auf Verordnungsebene auf einen Prozentsatz von 15% anzuheben.

Art. 48, Bewirtschaftung von naturnahen Lebensräumen

Abs. 1): Die Aufzählung muss wie folgt ergänzt werden: „i) Magerwiesen“

V. Direktzahlungen und übrige Beiträge

Art. 58, Förderungsbereiche (Übrige Beiträge)

Abs. 1): Förderungsbereich c) ist wie folgt zu formulieren: „Erhaltung alter, bedrohter oder speziell regional verankerter Pflanzensorten und Nutzierrassen;“

VI. Ökonomie und Märkte

Art. 62, Öffentlichkeitsarbeit

Abs. 1): Ergänzung: „Der Staat ... fördert ... das Verständnis der Bevölkerung für die Landwirtschaft. Dabei berücksichtigt der Staat besonders die Information über die Aufgaben der Landwirtschaft zugunsten des Gemeinwohls, namentlich die Landschaftspflege und die ökologischen Leistungen. Zu diesen den Massnahmen gehören insbesondere: ...“

Art. 66, Förderungsbereiche (Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen)

Abs. 1): Ergänzung: „... den Ausbau von regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen fördern.“

Art. 67, Voraussetzungen (Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen)

Ergänzung: „... müssen die Absatzchancen von Liechtensteinischen landwirtschaftlichen Produkten in der Region verbessern; ...“

VII. Bildung und Soziales

Art. 74, Massnahmen (Ausstiegs- und Umschulungsbeihilfen)

Abs. 1): „b) Aufhebung des Zweckentfremdungsverbotess gemäss Art. 30;“ ist ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Mosberger

Geschäftsführerin LGU